

Stadt Gröningen

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Wohngebiet „Hederslebener Weg“ Gröningen im Verfahren nach § 13b BauGB (Stand: November 2020)

Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Gröningen hat am 31.05.2021 in öffentlicher Sitzung den Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Wohngebiet „Hederslebener Weg“ in Gröningen im Verfahren nach § 13b BauGB (Stand: November 2020), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, gefasst. Die Abstimmungsergebnisse wurden den Trägern öffentlicher Belange, die Berücksichtigung fanden, mitgeteilt.

Der Stadtrat der Stadt Gröningen hat am 31.05.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Wohngebiet „Hederslebener Weg“ in Gröningen im Verfahren nach § 13b BauGB (Stand: November 2020) bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (Stand November 2020), als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Wohngebiet „Hederslebener Weg“ in Gröningen im Verfahren nach § 13b BauGB (Stand: November 2020) in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Wohngebiet „Hederslebener Weg“ in Gröningen im Verfahren nach § 13b BauGB (Stand: November 2020), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (Stand November 2020) zu den Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstr. 7 in 39397 Gröningen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der der Verbandsgemeinde Westliche Börde unter www.westlicheboerde.de/Bauen-Kaufen/Bauleitplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Gröningen schriftlich oder zur Niederschrift in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen oder in der Columbusstraße 26 in 39393 Am Großen Bruch OT Hamersleben, geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Sollten die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, fortbestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039403 158-249, Ansprechpartner Frau Bergner, Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde) ist eine Einsichtnahme in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde möglich.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Gröningen, den 14.06.2021

X 

Brunner

Bürgermeister

